

Stadt Rosenfeld  
Zollernalbkreis

Genehmigt

Balingen, den 24. OKT. 2001

# SATZUNG



Landratsamt  
Zollernalbkreis

## über den Bebauungsplan „Brünnle“ in Rosenfeld-Bickelsberg

Binder

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I. S. 2253) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 31.05.2001 den Bebauungsplan „Brünnle“, Rosenfeld-Bickelsberg, als

## Satzung

beschlossen.

### § 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind und zwar

Lageplan mit bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 16. März 2001, gefertigt vom Vermessungsbüro Karl Uttenweiler, Pfitznerstr. 6, 72336 Balingen.

### § 2

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigelegt.

### § 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

### § 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der Gemeindeordnung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 31. Mai 2001

Haasis, Bürgermeister

